

Rahmenvereinbarung

**über die Kooperation
zur Förderung
der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
in den Schulen und Kindertagesstätten
des Landes Brandenburg**

zwischen

dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.,
Verkehrshof 7, 14478 Potsdam
vertreten durch
den Präsidenten, Herrn Wemer-Siegwart Schippel,

und

dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam,
vertreten durch
Herrn Minister Karl-Heinz Schröter

und

dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam,
vertreten durch
Frau Ministerin Britta Ernst

Präambel

Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sind langfristig angelegte und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Aufgaben von Eltern und Erziehungsberechtigten, Angehörigen der Feuerwehren, Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertagesstätten, Lehrerinnen und Lehrern in den Schulen. Die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung ist fester Bestandteil der Jahresplanungen der Einrichtungen. Der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V. (LFV BB e. V.) ist in den Kindertagesstätten und insbesondere in den Grundschulen im Land Brandenburg ein verlässlicher Partner.

Bei vielen Kindern besteht zweifellos eine große Faszination für das Element Feuer und zugleich für die Feuerwehr. Zum Schutz der Kinder ist es daher notwendig, sie frühzeitig über die Gefahren und das richtige Verhalten im Brandfall aufzuklären. Dabei kann die Faszination der Kinder – gepaart mit einer ausgeprägten Neugierde – genutzt werden, damit sie beim Umgang mit Feuer richtig reagieren.

Ziel dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Aufgabe der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu verdeutlichen und zu stärken sowie Interesse an den Jugendfeuerwehren zu wecken.

§ 1

Grundlagen und Ziele der Vereinbarung

1. In § 1 SGB VIII ist das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsbefähigten Persönlichkeit festgelegt.
2. Kindertagesstätten und Schulen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in § 3 Kindertagesstättengesetz und § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegt ist.
3. Ziel der Vereinbarung ist es, die Förderung der Brandschutzerziehung und -aufklärung in Kindertagesstätten sowie insbesondere den Grundschulen des Landes Brandenburg anzubieten. Im Rahmen von Informationsveranstaltungen werden Ziele, Inhalte und Möglichkeiten der Angebote den verschiedenen Zielgruppen in den genannten Einrichtungen, über Newsletter und auf dem Bildungsserver des MBSJ bekannt gemacht.

§ 2

Leistungen des Landes Brandenburg

1. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg gewährt
 - a) Zuwendungen für die Aufgaben des LFV BB e. V. im Rahmen der institutionellen Förderung und
 - b) kann darüber hinaus Maßnahmen des LFV BB e. V. zur Nachwuchsgewinnung durch Zuwendungen aus Mitteln der Einnahmen der Lottokonzessionsabgabe fördern.
2. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sichert zu,
 - a) auf die Tätigkeit des LFV BB e. V. und die Angebote zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung hinzuweisen und

b) das Fortbildungsangebot des LFV BB e. V. zum „Fachwart für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung“ oder zur „Fachwartin für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung“ in die Beratungs- und Unterstützungsangebote des Landes Brandenburg zu integrieren und diese in geeigneter Weise bekannt zu machen und

c) den Mitgliedern des LFV BB e. V. Möglichkeiten zu bieten, den Unterricht sowie außerschulische Angebote an den Schulen z.B. im Rahmen von absehbaren Unterrichtsplanungen, Arbeitsgemeinschaften sowie Projekte in Kindertagesstätten mitzugestalten und

d) Fortbildungen für Lehrkräfte im Bereich der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung als anerkannte Ersatzangebote zu bewerben und zu fördern.

§ 3

Leistungen des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V.

1. Der LFV BB e. V. unterstützt die teilnehmenden Kindertagesstätten und Schulen auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen des § 20 SGB VII.
2. Der LFV BB e. V. unterstützt die Durchführung der Arbeit der in den Einrichtungen verantwortlichen Personen auf der Grundlage der jeweils gültigen Regelungen der §§ 14 ff. SGB VII. Zwei Mal pro Kalenderjahr stellt der LFV BB e. V. Fortbildungsplätze zum „Fachwart für Brandschutzerziehung und -aufklärung“ bzw. zur „Fachwartin für Brandschutzerziehung und -aufklärung“ 10 Personen entgeltfrei zur Verfügung.
3. Der LFV BB e. V. unterstützt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bei der Umsetzung des Konzepts für die Brandschutzerziehung und -aufklärung an Kindertagesstätten und Schulen.
4. Der LFV BB e. V. unterstützt die Sicherstellung der Qualität und Kontinuität der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Bereich der Kindertagesstätten durch Kooperation mit den kommunalen Beauftragten in diesem Themenfeld.

§ 4

Umsetzung

1. Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung wird von den Kooperationspartnern wahrgenommen. Die Kooperationspartner benennen gegenseitig einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die die Umsetzung der Rahmenvereinbarung koordinierend unterstützt.
2. Der LFV BB e. V. unterstützt den Sachunterricht der Grundschulen in den Themenfeldern „Erde, Kind und Wohnen“. Die entsprechenden Lerninhalte werden durch Informationsveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Demonstrationen der Feuerwehr vor Ort unterstützt.
3. Der LFV BB e. V. unterstützt die Angebote des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) im Rahmen der modularen Qualifizierung und der BUSS Agenturen der staatlichen Schulämter für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Kooperationspartner streben eine aktive, zwischen den Partnern abgestimmte, Öffentlichkeitsarbeit an.
2. Alle Kooperationspartner sind bei der Öffentlichkeitsarbeit ausdrücklich zu benennen.
3. Es gelten die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit der Ministerien des Landes Brandenburg.

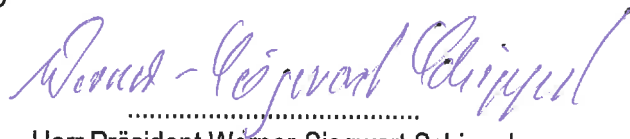
§ 6 Laufzeit, Kündigung

1. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr 2018/2019 und verlängert sich jeweils um zwei weitere Schuljahre, sofern nicht einer der Kooperationspartner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres einer Verlängerung schriftlich widerspricht.
2. Die Vereinbarung kann durch jeden Kooperationspartner bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Juli 2021, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber den anderen Kooperationspartnern gekündigt werden.
3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Bei der Kündigung sind die wichtigen Gründe schriftlich darzulegen.
4. Wird die Kündigung der Rahmenvereinbarung wirksam, enden zu diesem Zeitpunkt auch Ergänzungsvereinbarungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Rahmenvereinbarung kann zu jeder Zeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen schriftlich ergänzt oder verändert werden. Abweichende oder zusätzliche mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke, soll eine angemessene Regelung gefunden werden, die dem von den Beteiligten Gewollten am nächsten kommt.

Potsdam, den 06. März 2019



Herr Präsident Werner-Siegwart Schippel
Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.



Herr Minister Karl-Heinz Schröter
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg



Frau Ministerin Britta Ernst
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg